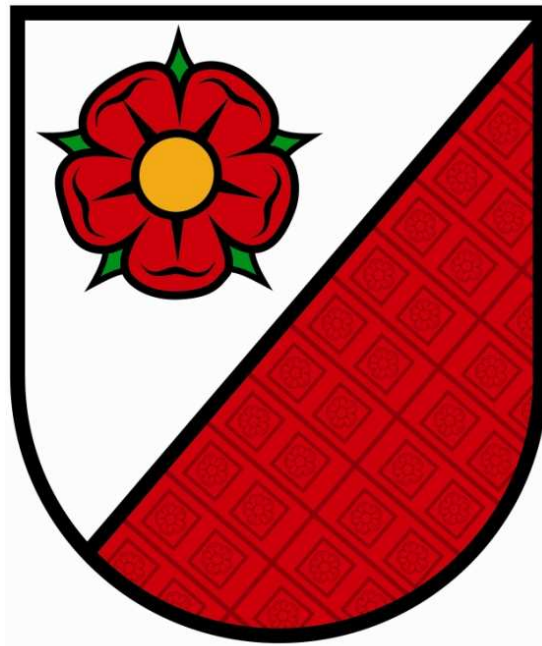


Friedhof- und Bestattungsreglement

der

Einwohnergemeinde Wynigen

(FBR)



10. April 2010

I. Organisation

Zweck	<p>Art. 1 ¹ Das Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Wynigen.</p> <p>² Die Bestimmungen gelten auch für vertraglich an den Friedhof Wynigen angeschlossene Gemeinden, insbesondere für die Einwohnergemeinde Rumendingen.</p>
Bestattungsort	<p>Art. 2 ¹ Der Friedhof steht zur Bestattung aller in den Einwohnergemeinden Wynigen und Rumendingen wohnhaft gewesenen Verstorbenen, einschliesslich Totgeborenen und aufgefundenen Leichnamen, zur Verfügung.</p> <p>² Verstorbene ehemalige Ortsansässige oder Auswärtige können ebenfalls auf dem Friedhof Wynigen bestattet werden.</p>
Spezialfinanzierung Kommissionsgräber	<p>Art. 3 In die Friedhofrechnung ist eine Spezialfinanzierung "Kommissionsgräber" integriert. Es handelt sich dabei um eine Dienstleistung, die freiwillig angeboten wird und nicht beansprucht werden muss. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.</p>

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Gemeinderat	<p>Art. 4 ¹ Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über den Friedhof und das Bestattungswesen.</p> <p>² Er entscheidet über Einsprachen gegen Verfügungen der Liegenschaftskommission.</p>
Liegenschaftskommission	<p>Art. 5 Die Liegenschaftskommission</p> <ul style="list-style-type: none">a) überwacht das Friedhof- und Bestattungswesen;b) verwaltet die Friedhofanlagen und die zugehörigen Gebäude;c) übernimmt die Ausarbeitung von Vorschlägen bei Bauaufgabend) erarbeitet zuhanden des Gemeinderates den Voranschlag;e) behandelt sämtliche übrigen, mit dem Bestattungs- und Friedhofswesen in Zusammenhang stehenden Fragen;f) ist Aufsichtsorgan über Friedhofgärtner und Totengräber;g) hat betr. Friedhofgärtner und Totengräber ein Vorschlagsrecht für die Auftragsvergabe.
Friedhofgärtner, Totengräber	<p>Art. 6 ¹ Die Aufgaben des Friedhofgärtners werden bei der Auftragsvergabe festgelegt.</p>

² Der Friedhofgärtner ist im Rahmen des erteilten Auftrages verantwortlich für die Instandhaltung und den Unterhalt der Friedhofanlagen.

³ Die Aufgaben des Totengräbers werden bei der Auftragsvergabe festgelegt.

⁴ Der Totengräber erstellt die Gräber und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich.

⁵ Friedhofgärtner und Totengräber besitzen ein Verfügungsrecht, soweit die Kosten nach Art. 15 von den Angehörigen nicht bezahlt werden.

Finanzverwaltung

Art. 7 Die Finanzverwaltung führt eine schriftliche Kontrolle über alle Bestattungen (Gräberkontrolle), enthaltend Namen, Geschlecht, Heimat- und Geburtsort des Verstorbenen, Todestag und Tag der Bestattung.

III. Bestattung, Beisetzung und Ruhedauer

Gräberanordnung

Art. 8 ¹ Die Leichname sind in den entsprechenden Abteilungen in regelmässiger Reihenfolge nebeneinander zu bestatten.

² Bestattungen ausserhalb der Reihenfolge sind untersagt, ausgenommen bei bestehenden Doppel- und Familiengräber und Urnenbeisetzungen auf bestehende Gräber.

³ Verstorbene Kinder im vorschulpflichtigen Alter sind im Kinderabteil zu bestatten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Liegenschaftskommission.

⁴ Neue Doppel- und Familiengräber werden nicht mehr gestattet.

Urnenbeisetzung in bestehenden Gräbern

Art. 9 In bestehende Gräber dürfen Urnen beigesetzt werden. Dadurch wird die Grabesruhe der Erstbestattung jedoch nicht verlängert.

Grabschliessung

Art. 10 Unmittelbar nach der Bestattung oder Beisetzung ist das Grab zu schliessen.

Ruhedauer

Art. 11 ¹ Vor Ablauf von mindestens 25 Jahren darf kein Grab geöffnet werden.

² Die Räumung wird nach Bedarf von der Liegenschaftskommission veranlasst.

³ Die Räumung muss im Anzeiger und im Amtsblatt des Kantons Bern publiziert werden.

⁴ Innert der Frist von 3 Monaten seit der Publikation sind die Angehörigen berechtigt, Grabmal und Einfassung wegzunehmen oder Einsprache zu erheben.

⁵ Nach Ablauf der Frist verfügt die Liegenschaftskommission über Grabmal und Einfassung.

⁶ Wird von den Angehörigen die Ausgrabung der Überreste eines Verstorbenen verlangt, so haben die Gesuchsteller für sämtliche Kosten inkl. Wiederbeisetzung aufzukommen.

Gemeinschaftsgrab

Art. 12 ¹ Es besteht die Möglichkeit zur Beisetzung im Gemeinschaftsgrab.

² Die Asche wird nach der Bestattungsfeier durch den Friedhofgärtner ohne Urne in einem der dafür vorgesehenen Rasenfelder beigesetzt.

³ Namensschilder können beim Gemeinschaftsgrab für die Dauer von höchstens 25 Jahren angebracht werden. Anschliessend werden sie entfernt.

⁴ Blumenschmuck kann einzig an der dafür vorgesehenen Stelle platziert werden. Anderer Grabschmuck ist nicht gestattet.

⁵ Die Bepflanzung und Pflege des Gemeinschaftsgrabes besorgt der Friedhofsgärtner.

Grabmal, Bepflanzung der Gräber, Haftungsausschluss

Art. 13 ¹ Der Gemeinderat regelt in der Verordnung die Details zu Grabmälern und zur Bepflanzung der Gräber.

² Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Naturereignisse oder widerrechtliche Handlungen verursacht werden.

³ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Einwohnergemeinde für Schäden, welche durch ihre Funktionäre verursacht wurden.

IV. Friedhofruhe

Wahrung der Friedhofruhe

Art. 14 Der Friedhof ist von den Besuchern in gebührender Achtung zu halten. Insbesondere sind untersagt:

- a) das Mitführen von Tieren;
- b) das Mitführen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen aller Art, ausgenommen die benötigten Fahrzeuge des Werkpersonals und der Grabmallieferanten;
- c) das Verursachen von unnötigem Lärm;
- d) jede Verunreinigung von Grabmälern, Anlagen und Gebäuden.

V. Kosten und Gebühren

Graberstellung, Bepflanzung

Art. 15 Die Kosten der Erstellung des Grabes, der Grabeinfassung, der Grabzeichen und der Erstbepflanzung des Grabes werden den Hinterbliebenen vom Totengräber und dem Friedhofgärtner gemäss effektivem Aufwand direkt in Rechnung gestellt.

Erdbestattung

Art. 16 ¹ Für Erwachsenengräber wird bei Erdbestattung folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) Ortsansässige | keine Gebühr |
| b) ehemalige Ortsansässige | CHF 500.-- |
| c) Auswärtige | CHF 800.-- |

² Für Kindergräber wird bei Erdbestattung folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) Ortsansässige | keine Gebühr |
| b) ehemalige Ortsansässige | CHF 250.-- |
| c) Auswärtige | CHF 400.-- |

Feuerbestattung

Art. 17 Für die Urnenbeisetzung wird folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) Ortsansässige | keine Gebühr |
| b) ehemalige Ortsansässige | CHF 300.-- |
| c) Auswärtige | CHF 500.-- |

Gemeinschaftsgrab

Art. 18 ¹ Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) Ortsansässige | CHF 1'500.-- |
| b) ehemalige Ortsansässige | CHF 1'500.-- |
| c) Auswärtige | CHF 2'500.-- |

² In diesen Gebühren sind sämtliche Beisetzungskosten enthalten.

Indexierung

Art. 19 ¹ Die Gebühren unterstehen der Indexierung durch den Landesindex der Konsumentenpreise. Sie basieren auf einem Indexstand von 103.1 Punkten (Stand August 2009, Basis Dezember 2005 = 100 Punkte).

² Der Gemeinderat passt die Gebühren auf den Beginn des nächsten Jahres an, sobald sich der Index (Stand August) um mehr als 5 Punkte verändert.

VI. Schlussbestimmungen

Friedhof- und
Bestattungsverordnung

Art. 20 Der Gemeinderat erlässt gestützt auf dieses Reglement eine Verordnung. Darin werden geregelt:

- das Verfahren bei Todesfällen;
- die Durchführung der Bestattungsfeier und die Bestattungszeiten;
- das Aufstellen von Grabmälern;
- den Unterhalt der Gräber;
- die Details für die Besorgung des Grabunterhaltes durch die Gemeinde ("Kommissiongräber").

Widerhandlungen

Art. 21 Auf Antrag der Liegenschaftskommission werden Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes durch den Gemeinderat mit Busse von CHF 100.-- bis CHF 5'000.-- bestraft.

Inkrafttreten

Art. 22 ¹ Dieses Reglement tritt am 01.07.2010 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 27.11.1996 und der Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 27.11.1996 aufgehoben.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 10.04.2010.

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. Sommer

Ch. Liechti

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit:

Das von der Gemeindeversammlung beschlossene Reglement wurde öffentlich bekannt gemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 4. November 2010.

Wynigen, 5. November 2010.

Der Gemeindeschreiber:

Ch. Liechti